

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

31. Jahrgang

Nr. 29

Templin, den 20.12.2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin	1
Ordnungsbehördliche Verordnung zum Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz	2 - 3
1. Änderungssatzung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Templin	4 - 6

6. Änderungssatzung der Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 11.12.2019 wird die Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin vom 08.10.2013 wie folgt geändert:

Artikel 1 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. In § 2 Absatz 6 wird folgender Punkt k) eingefügt:

k) für das Kalenderjahr 2020 0,83 EUR

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 6. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Templin, den 16.12.2019

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG)

Aufgrund der § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. 08. 1996 (GVBl.I. S. 266) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. 11. 2006 (GVBl. I S. 158) in der der zurzeit gültigen Fassung wird vom Bürgermeister der Stadt Templin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2019 für das Gebiet der Stadt Templin folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Folgende Tage werden festgelegt:

1. Mai 2020	-	18. Maifest
31. Mai 2020	-	8. Oldtimertreffen
23. August 2020	-	1. Wochenende der Musik
20. September 2020	-	8. Töpfer- und Kunsthandwerkermarkt
3. Oktober 2020	-	Abschlussveranstaltung 750 Jahre Templin

(2) Aus Anlass regionaler Ereignisse, insbesondere traditioneller Vereins- oder Straßenfeste oder besonderer Jubiläen dürfen die Verkaufsstellen im Innenstadtbereich an einem weiteren Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr öffnen. Folgender Tag wird festgelegt:

13. Dezember 2020 - Weihnachtsmarkt

(3) Wenn das besondere Ereignis nicht stattfindet, ist das Offenhalten der Ladengeschäfte nicht zulässig.

§ 2

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage öffnet,
2. die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können nach § 12 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Templin, den 16.12.2019

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister
als Örtliche Ordnungsbehörde

1. Änderungssatzung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Templin

Präambel

Auf Grundlage der §§ 3, 13 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin am 11.12.2019 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Bürgerhaushalt

Die Stadt Templin beteiligt ihre Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- (a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- (b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- (c) direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohner.

Die Mittel des Bürgerbudgets sollen den Einwohnern der Stadt Templin nutzen und ihre demokratische Einflussnahme zur Gestaltung bzw. Entwicklung der Kurstadt stärken.

§ 2 Bürgerbudget

(1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohner der Stadt Templin beträgt jährlich:

Mindestens 30.000 € (in Worten: dreißigtausend Euro).

Die Festsetzung der Höhe des Bürgerbudgets für die Folgejahre erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 3 Vorschlagsrecht

(1) Alle Einwohner der Stadt Templin, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen. Ebenso vorschlagsberechtigt sind Vereine mit Sitz in Templin.

(2) Die Vorschläge können eingereicht werden

- a) schriftlich (Stadt Templin, Bürgerbudget, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin)
- b) elektronisch per E-Mail buergerbudget@templin.de
- c) über das Kontaktformular auf der Internetseite der Stadt Templin unter www.templin.de/buergerservice/buergerbudget

- (3) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

§ 4 Vorschlagsfrist

Vorschläge können in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. eines jeden Jahres für das Folgejahr eingereicht werden.

§ 5 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit, Kosten und Umsetzbarkeit geprüft. Die Verwaltung erstellt eine fachliche Stellungnahme und entscheidet anschließend über die Gültigkeit der Vorschläge gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung.
- (2) Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin eingesehen werden.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn
- (a) er innerhalb der Einreichungsfrist gemäß § 4 eingegangen ist,
 - (b) der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - (c) er dem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Stadt Templin zuordenbar ist,
 - (d) er keine direkte Wirtschaftsförderung oder Zuwendung für private Zwecke darstellt, dem Gemeinwohl dient, im öffentlichen Raum umsetzbar, jederzeit frei zugänglich und nutzbar ist,
 - (e) ein gefasster Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bzw. fachliche und konzeptionelle Erwägungen der Umsetzung nicht entgegenstehen,
 - (f) er umsetzbar ist und die Beschaffung einschließlich Ausführung den Wert von 5.000 € (in Worten: fünftausend Euro) nicht überschreitet. Hierzu soll der eingereichte Vorschlag eine schlüssige Kostendarstellung inklusive der Betrachtung der Folgekosten beinhalten. Ist dies nicht in ausreichendem Umfang vorhanden, wird die Höhe der Kosten durch die Verwaltung ermittelt,
 - (g) er nicht auf die Förderung zur Planung und Durchführung von festlichen Veranstaltungen anlässlich eines Ereignisses wie Schulabschlussfeiern, Initiationsfeiern, Jubiläen und ähnliches gerichtet ist. Gleiches gilt für Dorffeste,
 - (h) keine weitere Förderung finanzieller Art für den konkreten Vorschlag aus dem Stadthaushalt im Jahr der Berücksichtigung erfolgt (keine Doppelförderung).

§ 6 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung bis 30.06. eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes sind alle anwesenden Einwohner ab vollendetem 16. Lebensjahr berechtigt. Darüber hinaus können auch Personen abstimmen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und in Begleitung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mit Wohnsitz Templin sind. Sie alle entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§ 7 Information der Einwohner

Die Stadt Templin informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien – insbesondere dem Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Templin – über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 8 Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die fristgerecht eingereicht und in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah im Folgejahr umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus. Sofern die Stadt Templin gezwungen ist, für ein Haushaltsjahr ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, kann der Betrag des Bürgerbudgets auf 0,00 € gesenkt werden.
- (3) Die Umsetzung erfolgt durch die Stadt Templin.

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung und in der Stadtverordnetenversammlung berichtet.

- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen.
- (3) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben mindert sich das Bürgerbudget des übernächsten Jahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§ 10 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung zum Bürgerhaushalt tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 16.12.2019

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister
der Stadt Templin

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.